

SWISS EARLY PSYCHOSIS PROJECT S W E P P
--

Bruderholz, den 18/6/2010

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Unter dem Namen «Swiss Early Psychosis Project» (SWEPP) besteht mit Sitz in Bruderholz ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 - Zweck des Vereins ist die Schaffung einer nationalen Fachgruppe, welche zum Ziel hat, Methoden zur Erkennung schizophrener Frühphasen zu verbessern und entsprechende therapeutische Interventionen zu optimieren. Es wird ein einheitlicher Zugang zwischen den nationalen Institutionen angestrebt. Der stete Kontakt und Austausch mit internationalen Arbeitsgruppen ist leitendes Prinzip von SWEPP.

Mittel

Art.3 - Der Beitritt zu SWEPP ist kostenlos. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Entstehende Kosten durch Generalversammlungen, Weiterbildungsanlässe und Versand werden durch die finanziellen Mittel beglichen. Diese bestehen aus:

1. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
2. Zuwendungen Privater
3. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen

Mitgliedschaft

Art.4 - Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Wirksamkeit.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Organe

Art. 6 - Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

Generalversammlung (GV)

Art. 7 - Einberufung: Die GV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche GV werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die GV, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der GV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren GV zulässig.

Art. 8 - Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 - Befugnisse: Die GV beschliesst gemäss Art. 65 ZGB über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 10 - Beschlussfassung: Alle Mitglieder haben in der GV gemäss Art. 67 des ZGB das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden in der GV mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

Art. 11 - Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident der GV und des Vorstandes ist ein und diesselbe Person.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 12 - Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind.

Der Präsident oder Vizepräsident handelt verbindlich für den Verein.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 - Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art. 14 - Die GV bestimmt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisoren.

Auflösung des Vereins

Art. 15 - Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Schlussbestimmungen

Art. 16 - Diese Statuten wurden an der SWEPP-Gründungsversammlung vom 13. August 1999 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterschriften (gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten)

Der Präsident

PD Dr. med. Andor Simon